

Allgemeinverfügung über die Verwendung des Pflanzenschutzmittels Chinook

vom 25. September 2013

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 67 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

1. Die Verwendung des Pflanzenschutzmittels Chinook (Zulassungsnummer 6120) als Beizmittel für Rapssaatgut sowie die Verwendung von mit Chinook gebeiztem Rapssaatgut sind ab dem 1. Dezember 2013 verboten.
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

25. September 2013

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Bernard Lehmann

¹ SR 916.161